



Brüssel, den 7. Dezember 2021
(OR. en)

13915/21

AGRI 544
AGRIFIN 138
AGRIORG 130
AGRISTR 76
DELECT 244

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: SAL/Rat

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 52 Absatz 1, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 55 Absatz 6, Artikel 64 Absatz 3, Artikel 76 Absatz 2 und Artikel 94 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 7. Dezember 2021 (ST 14796 + ADD1) übermittelt hat, hat der Rat bis zum 8. Februar 2022 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Allerdings hat sich der SAL auf seiner Tagung am 6. Dezember 2021 grundsätzlich geeinigt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

3. Das Generalsekretariat schlägt daher vor, dass der SAL dem Rat empfiehlt, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände gegen diesen erhebt.
-